

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn Joachim Lindenberg Externe Meldestelle des Bundes

Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn HAUSANSCHRIFT

53094 Bonn POSTANSCHRIFT

BEARBEITET VON

TEL +49 228 99 410-

E-MAIL hinweisgeberstelle@bfj.bund.de

(bitte immer angeben)

2023 0000 1993 AKTENZEICHEN

Per E-Mail:

@lindenberg.one

DATUM Bonn, 8. Februar 2024

BETREFF Meldung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz

HIER Antwort von Dataport - Übersendung einer Kopie

BEZUG Ihre E-Mails vom 24. Januar und 5. Februar 2024

ANLAGE Kopie des Antwortschreibens von Dataport

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

wie erbeten, übersende ich Ihnen anbei eine Kopie des Antwortschreibens von Dataport vom 18. Januar 2024. Angaben zum dortigen Bearbeiter wurden entfernt. Den Inhalt des Antwortschreibens von Dataport habe ich in meinem Schreiben an Sie vom 24. Januar 2024 wiedergegeben. Lediglich von der Übernahme der letzten zwei Absätze habe ich abgesehen, da sie keine verfahrensrelevanten Informationen enthalten.

Die übrigen Unterlagen sind Ihnen bekannt – abgesehen von drei E-Mails von Dataport, die rein technischer Natur sind und die Modalitäten zum Download des Antwortschreibens vom 18. Januar 2024 betreffen. Von einer Übersendung dieser E-Mails sehe ich ab.

SEITE 2 VON 2 Die Frist zur Äußerung zur Antwort von Dataport und zum beabsichtigten weiteren Vorgehen verlängere ich, ebenfalls wie erbeten, bis zum

29. Februar 2024.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag



Dataport · Altenholzer Straße 10 - 14 24161 Altenholz

Altenholzer Straße 10 - 14 24161 Altenholz

Bundesamt für Justiz Externe Meldestelle des Bundes 53094 Bonn

Der Versand erfolgt ausschließlich per Downloadlink über dDataBox

Altenholz, 18. Januar 2024

Meldung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz Ihre Schreiben vom 21.12.2023 und vom 3.01.2024 Ihr Az.: 2023 0000 1993

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihren im Betreff genannten Schreiben teile ich Ihnen im Auftrag mit:

Frage 1:

Die hinweisgebende Person nimmt in der Meldung unter anderem Bezug auf zwei Prüfberichte zum Projekt i-Kfz mit Stand vom 26. Oktober 2021, in denen zum Teil schwerwiegende - Mängel festgestellt wurden. Wurden diese Mängel inzwischen behoben? Wenn ja: Können Sie erläutern, wie die Behebung der Mängel erfolgte?

Antwort Dataport:

Mangels konkreter Angaben gehen wir davon aus, dass es sich bei den beiden Berichten um a) den Abschlussbericht der Hi SolutionsAG vom Oktober 2021 mit dem Projektnamen 21.dataport.i-kfz Audit und Pentest, und b) und den Bericht zu einem 2022 durchgeführten Pentest handelt.

Zu a)

Zunächst ist anzumerken, dass der Abschlussbericht zum 2021 durchgeführten Audit z. T. auf vom Auditor unvollständig erhobenen Sachverhalten basieren, und dass folglich die daraus abgeleiteten Ergebnisse fehlerbehaftet waren. Ursächlich hierfür war, dass – entgegen allen Gepflogenheiten im Rahmen eines Audit – der Auditor vor der Finalisierung des Berichts keinerlei



SEITE 2

Abstimmung zur sachlichen Richtigkeit der von ihm zugrunde gelegten Faktenbasis auf Basis eines Berichtsentwurfes mit Dataport durchgeführt hat.

Dataport hat nach Kenntniserlangung des finalen Berichts gegenüber dem Auftraggeber wie auch gegenüber den Kraftfahrtbundesamt (KBA) entsprechende Stellungnahmen erstellt, um den Sachverhalt richtig zu stellen. Zudem betreffen nicht alle Prüfpunkte dieses Audit die Verantwortungssphäre von Dataport. Die aus den Dataport auf Basis des korrekten Sachverhaltes betreffenden Feststellungen wurden bis Mitte 2022 vollständig und abschließend bearbeitet und die Umsetzung wurde dem Auftraggeber sowie dem KBA berichtet.

Zu b):

Der nachfolgend 2022 durchgeführte PEN-Test enthält Feststellungen, welche insbesondere die Auftragslage zur Modernisierung eingesetzter technischer Komponenten betreffen – insoweit ist Dataport als Auftragsverarbeiter an explizite Vorgaben seiner Auftraggeber gebunden – sowie Feststellungen, welche die weitere Optimierung der Konfiguration und der Abläufe beim Betrieb des in Rede stehenden Verfahrens betreffen. Insoweit beschreiben die Feststellungen das Erfordernis der Weiterentwicklung der betriebsrelevanten IT zutreffend als einen kontinuierlichen Prozess zur Anpassung an gestiegene Anforderungen, an die technische Entwicklung und an die sich verändernde Risikosituation. Dieser Anpassungs- und Weiterentwicklungsprozess ist originärer Bestandteil eines jeden Verfahrensbetriebs.

Frage 2:

Die hinweisgebende Person teilt weiter mit, dass sie im Hamburger Transparenzportal keinen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO finden könne. Besteht ein solcher Vertrag?

Antwort Dataport:

Welche Dokumente die Freie und Hansestadt Hamburg in das von ihr verantwortete Transparenzportal einstellt, entscheidet die Freie und Hansestadt Hamburg. Insofern kann Dataport zu diesem Aspekt nicht Stellung nehmen.

Zur Klarstellung weisen wir jedoch darauf hin, dass Art.28 DSGVO keinen Auftragsverarbeitungsvertrag in der Form eines separaten Dokumentes mit der Bezeichnung "Auftragsverarbeitungsvertrag" fordert; Art. 28 DSGVO fordert vielmehr, dass die für die Auftragsverarbeitung maßgeblichen datenschutzrechtlichen Regelungen vertraglich zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter vereinbart werden. Der Dataport-Standardvertrag inklusive seiner Anlagen, insbesondere der Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung als Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen von Dataport (vgl. AVB Dataport, dort Teil II – Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung), ist zugleich Leis-



SEITE 3

tungs- bzw. Hauptvertrag <u>und</u> Auftragsverarbeitungsvertrag. Der Dataport-Standardvertrag entspricht inhaltlich vollumfänglich den Anforderungen der DSGVO, was auch von der für Dataport zuständigen Datenschutzaufsicht anerkannt wird. Ein gesondertes Vertragsdokument "Auftragsverarbeitungsvertrag" erübrigt sich daher.

Frage 3:

Die hinweisgebende Person äußert die Vermutung, dass kein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Artikel 30 DSGVO) bestehe. Besteht ein solches Verzeichnis?

Antwort Dataport:

Wir weisen zunächst darauf hin, dass es ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) sowohl gem. Art. 30 Abs.1 DSGVO als auch gem. Art. 30 Abs.2 DSGVO gibt. Ersteres hat der Verantwortliche (der Auftraggeber bzw. Kunde von Dataport) zu erstellen, und insoweit ist Dataport eine Auskunft nicht möglich. Das vom Auftragsverarbeiter Dataport gem. Art. 30 Abs.2 DSGVO zu erstellende VVT liegt vor.

Frage 4:

Es werden Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der OSI-Plattform allgemein geltend gemacht. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme.

Antwort Dataport:

Wir bitten um Verständnis, dass es uns nicht möglich ist, zu einer derart pauschalen und unsubstantiierten Geltendmachung von "Bedenken hinsichtlich der Sicherheit" Stellung zu nehmen. Dessen ungeachtet weisen wir darauf hin, dass Dataport IT-Verfahren grundsätzlich auf Basis eines BSI-Grundschutz-konformen Sicherheitskonzepts betreibt. Ergänzend verweisen wir auf die Dataport durch das Bundessicherheitsamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erteilten ISO 27001-Zertifikate auf der Basis von IT-Grundschutz.

Im Übrigen erlauben wir uns noch den folgenden Hinweis:

Ein ehemaliger Beschäftigter von Dataport hat mit den an die Externe Meldestelle des Bundes gegebenen "Hinweisen" bereits zahlreiche Stellen und Institutionen beschäftigt; z.T. erfolgte dies direkt, und z.T. über www.fragdenstaat.de. Ebendiese Person hat auf der von ihr betriebenen Website ausdrücklich und damit öffentlich angegeben, sich bereits 2022 an Externe Meldestelle



SEITE 4

des Bundes gewandt zu haben (siehe https://blog.lindenberg.one/BeschwerdeDataport - dort in der zweiten Tabelle, vorletzter Eintrag).

Es kann – auch vor dem Hintergrund von § 8 HinSchG – aber letztlich dahingestellt bleiben, ob es sich bei der für die erwähnte Website verantwortliche Person auch um jene Person handelt, welche der Externen Meldestelle des Bundes Anlass zu den an Dataport gerichteten Schreiben gegeben hat. Aus den auf der erwähnten Website einsehbaren Antworten der von dieser Person befassten Stellen und Institutionen – darunter auch die für Dataport zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein – ULD) - ist jedoch unschwer ersichtlich, dass diese die von dieser Person vorgebrachten Behauptungen in der Sache ausnahmslos als unberechtigt bewertet haben. Insbesondere hat das ULD keine Veranlassung gesehen, aufsichtsrechtliche Maßnahmen i. S. v. Art. 58 DSGVO gegen Dataport zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag